

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 15. Mai 2023 in Zeulenroda-Triebes

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4953 in Drucksache 7/8537 ergeben sich Nachfragen zu einer Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5198** vom 30. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 15. Mai 2023 in Zeulenroda-Triebes (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Die Versammlung wurde um circa 19:04 Uhr durch den Versammlungsleiter auf dem Marktplatz in Zeulenroda-Triebes mit dem Verlesen der durch die Versammlungsbehörde erteilten Auflagen eröffnet. Anschließend folgten verschiedene Redebeiträge. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich circa 350 Versammlungsteilnehmer vor Ort.

Um circa 19:50 Uhr setzten sich die Versammlungsteilnehmer als Aufzug entsprechend der angezeigten Wegstrecke durch die Innenstadt von Zeulenroda in Bewegung. Die Teilnehmerzahl der Versammlung erhöhte sich in der Spitze auf circa 700 Personen. Gegen 20:35 Uhr erreichte der Aufzug den Markt, woraufhin die Versammlung durch den Versammlungsleiter gegen 20:40 Uhr beendet wurde.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Ja

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

Antwort:

Die zuständige Versammlungsbehörde hat folgende Auflagen erlassen:

Versammlungsleiter:

Der Versammlungsleiter hat ständig anwesend zu sein. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung verantwortlich und hat im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sicher-

zustellen, dass von den Versammlungsteilnehmern keine Rechtsverstöße begangen werden. Er ist dafür verantwortlich, dass der zeitliche und der räumliche Verlauf der Versammlung eingehalten wird.

Der Versammlungsleiter hat diesen Bescheid mitzuführen und die darin getroffenen Festlegungen durchzusetzen. Er hat sich vor Beginn der Versammlung der Versammlungsbehörde und der Polizei, sofern die jeweiligen Behörden vor Ort sind, als Versammlungsleiter zu erkennen zu geben und während der gesamten Dauer der Versammlung als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Der Versammlungsleiter muss sicherstellen, dass er mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen kann. Allen Versammlungsteilnehmern sind die zu beachtenden Festlegungen bekanntzugeben und sie sind auf die bei Zuwiderhandlungen bestehende Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens hinzuweisen. Eine Belehrung über das Verbot des Mitführens von Schutzwaffen muss ebenfalls erfolgen.

Ist der Versammlungsleiter nicht in der Lage, Ausschreitungen einzelner unfriedlicher Versammlungsteilnehmer zu unterbinden, hat er die Polizei unmittelbar zu informieren. Er hat darauf hinzuwirken, dass unfriedliche Versammlungsteilnehmer isoliert werden. Der Einsatz der Polizei darf nicht behindert werden.

Reicht eine Versamlungsunterbrechung nicht aus, um Störungen der Versammlung zu unterbinden, hat der Versammlungsleiter die Versammlung für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern, sich umgehend vom Versammlungsort zu entfernen.

Der Versammlungsleiter hat den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

Sollte der Versammlungsleiter am Tag der Versammlung verhindert sein, so treffen dessen Verpflichtungen den stellvertretenden Versammlungsleiter.

Ordner:

Die Anwesenheit von 15 Ordnern während der Versammlung wird erlaubt.

Die Ordner haben den Anweisungen des Versammlungsleiters Folge zu leisten und sind durch diesen anzuweisen, eine Ausweitung der Versammlung über den festgesetzten Bereich hinaus zu verhindern. Die Ordner sind vor Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter über ihre Rechte und Pflichten entsprechend des beigefügten Merkblatts "Rechte und Pflichten der Ordner bei öffentlichen Versammlungen" zu belehren.

Verkehrsrechtliche Festlegungen:

Die Versammlung konnte am 15. Mai 2023 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:30 Uhr auf dem in der Anmeldung angegebenen Versammlungsort und der genannten Aufzugsstrecke durchgeführt werden.

Der Zugang zu anliegenden Geschäften und Wohnhäusern am Versammlungsort ist zu gewährleisten. Die zum Einsatz kommenden Kundgebungsmittel sind dort jeweils so aufzustellen, dass notwendige Rettungswege nicht versperrt werden und Hilfsmaßnahmen schnell eingeleitet werden können.

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort:

Die Auflagen wurden eingehalten.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:

Es wurden Personen im niedrigen zweistelligen Bereich festgestellt, die dem Phänomenbereich Rechts extremismus zugeordnet werden.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung verlief friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizeiversammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen der polizeilichen Einsatzbewältigung wurden weder freiheitsbeschränkende noch freiheitsentziehenden Maßnahmen getroffen.

9. Was ist in Bezug auf das während der Versammlung festgestellte Delikt nach § 86a Strafgesetzbuch vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:

Eine Person steht im Verdacht, eine verbotene Losung aus der Zeit des Nationalsozialismus öffentlich verwendet zu haben.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität kennt die Landesregierung (Gliederung nach Phänomenbereichen)? Welche einzelnen dieser Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität erfüllte die in Frage 9 benannte Straftat, um sie dem Phänomenbereich -rechts- zuzuordnen?

Antwort:

Das bundesweit gültige Definitionssystem zur Politisch motivierten Kriminalität ist veröffentlicht und auf der Webpräsenz der Thüringer Polizei einsehbar.

Gemäß Definitionssystem der Politisch motivierten Kriminalität führten die Umstände der Tat und vorliegende Erkenntnisse zum Täter zur Einstufung.

11. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Im Sinne der Fragestellung wurden keine Personalienfeststellungen durchgeführt und Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

12. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es kamen 29 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Gera und Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen zum Einsatz. Die Einsatzkräfte waren vornehmlich mit

- Aufklärung,
- Versammlungs- und Raumschutz,
- beweissicherer Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie
- Verkehrsmaßnahmen

beauftragt.

Maier
Minister